

Annex zur Leistungsvereinbarung Opferhilfe- Beratung, Betreuung und Unterbringung bei Verdacht auf Frauenhandel - 2015

zwischen

Auftraggeber:

Kanton Solothurn

Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit

und

Auftragnehmerin:

FIZ, Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration

vertreten durch Susanne Seytter, Geschäftsführerin
(nachfolgend FIZ genannt)

1. Ausgangslage

In der Leistungsvereinbarung „Opferhilfe – Beratung, Betreuung und Unterbringung bei Verdacht auf Frauenhandel – 2015“ wurde für Ziff. 4.1 „Beratung und Begleitung“ ein Kostendach von Fr. 45'000.00 festgelegt. Aufgrund nicht zu erwartenden Fallzahlen für das Jahr 2015 und damit verbundenen höheren Ausgaben im Bereich Beratung und Begleitung wird dieser Veränderung der Ausgangslage mit einem Annex zur Leistungsvereinbarung Rechnung getragen.

2. Zweck und Leistungserbringung

Mit dem vorliegenden Annex zur Leistungsvereinbarung 2015 „Beratung, Betreuung und Unterbringung bei Verdacht auf Frauenhandel“ wird das unter Ziff. 5.1 vereinbarte Kostendach über die von der FIZ Makasi unter Ziff. 4.1 definierten zu erbringenden Leistungen neu festgelegt.

Der Annex gründet im Interesse der beiden Vertragsparteien, auf die steigenden Fallzahlen zu reagieren und die durch das FIZ Makasi erbrachten Leistungen zu vergüten. Er bezweckt eine gegenseitige Bindung der beiden Vertragsparteien während der in Ziffer 5 vereinbarten Vertragsdauer und will den einseitigen Verzicht auf die Erfüllung der vertraglichen Pflichten ausschliessen.

Für die Abwicklung des Vertrags ist das Amt für soziale Sicherheit zuständig, mit welchen sich die Auftragnehmerin zur Zusammenarbeit verpflichtet.

3. Grundlagen

Die Grundlage für diesen Annex bilden:

- Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn, welcher nach Abschluss des Vertrages vorliegen wird
- Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG vom 23. März 2007 (SR 312.5))

- Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV) vom 27. Februar 2008 (SR. 312.51)
- Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1) des Kantons Solothurn
- Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) vom 10. Januar 2010
- Kantonale Opferhilferichtlinien (Stand 1.1.2014)
- Leistungsvereinbarung „Opferhilfe – Beratung, Betreuung und Unterbringung bei Verdacht auf Frauenhandel – 2015“ (Stand 11.12.2014)

4. **Finanzielles**

Als Reaktion auf die steigenden Fallzahlen wird das Kostendach für die in der Leistungsvereinbarung „Opferhilfe – Beratung, Betreuung und Unterbringung bei Verdacht auf Frauenhandel – 2015“ unter Ziff. 4.1 definierten Leistungen ab 1. Juni 2015 von Fr. 45'000.00 auf Fr. 90'000.00 erhöht.

5. **Vertragsdauer**

Dieser Vertrag tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung auf den 1. Juni 2015 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2015.

6. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Im Übrigen werden die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie subsidiär die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge auf diesen Vertrag für anwendbar erklärt.

Bei Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung ergeben, ist eine Verfügung des Auftraggebers zu erwirken. Die Verfügung unterliegt der Beschwerde. Es sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte in Solothurn zuständig.

Kanton Solothurn
Departement des Innern Kanton Solothurn
Amt für soziale Sicherheit

FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration

Ort und Datum

Ort und Datum

Dr. iur. Claudia Hänzi
Chefin ASO

Susanne Seytter
Geschäftsführerin FIZ